

Gemeinde Oberhaching

Landkreis München



Az: 9241.22 CM

Bekanntmachung

Grundsteuerfestsetzung für das Kalenderjahr 2023

Für alle Steuerschuldner, die für das Jahr 2023 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird die Grundsteuer für das Jahr 2023 nach § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt.

Für den Steuerschuldner tritt mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung an den Amtstafeln der Gemeinde Oberhaching die gleiche Rechtswirkung ein, wie wenn ihm an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Der Grundsteuerbescheid kann bei der Gemeinde Oberhaching, Alpenstraße 11 in 82041 Oberhaching, Zimmer Nr. 2.12, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

ist der Widerspruch einzulegen bei Gemeinde Oberhaching, Postfach 1462, 82035 Oberhaching.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

ist die Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München zu erheben.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift Gemeinde Oberhaching, Postfach 1462, 82035 Oberhaching oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form unter der oben angegebenen Email-Adresse möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der/des Gemeinde Oberhaching, Postfach 1462, 82035 Oberhaching bzw. der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl 13/2007) wurde im Bereich des Kommunalabgabenrechts ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen der Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung. Für mehrere gemeinsame Adressaten eines Bescheids setzt die unmittelbare Klageerhebung die Zustimmung aller Betroffenen voraus.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.
- Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Wirksamkeit dieses Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der angeforderten Abgabe nicht aufgehoben.
- Bei einem erfolgreichen Widerspruch entstehen dem Widerspruchsführer keine Kosten; ist der Widerspruch erfolglos oder wird er zurückgenommen, hat derjenige, der den Widerspruch eingelegt hat, die Kosten des Widerspruchsverfahrens zu tragen.
- Entscheidungen in einem Grundlagenbescheid (Messbescheid und Zerlegungsbescheid) können nur durch Anfechtung des Grundlagenbescheides, nicht durch Anfechtung des Folgebescheides angegriffen werden (§ 351 Abs. 2 AO). Einwendungen, die sich gegen die Steuerpflicht überhaupt, gegen die Höhe des Messbetrages bzw. Zerlegungsanteils oder gegen einen Verspätungszuschlag richten, sind also beim zuständigen Finanzamt vorzutragen.

Ortsüblich bekannt gemacht durch
Anschlag an allen Amtstafeln

am: 03.01.2023



(Unterschrift)

Abgenommen

am: 07.05/2023



(Unterschrift)

Oberhaching, den 03.01.2023
Gemeinde Oberhaching


Stefan Schelle
1. Bürgermeister



